

Bericht der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität zu Köln im Fall Prof. Dr. Dr. Karl Lauterbach

VERTRAULICH
INTERN
ANONYMISIERT

Köln, den 27. Juni 2023

Der vorliegende Bericht fasst die Untersuchungsergebnisse der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität zu Köln (im Folgenden: Kommission) im Fall Prof. Dr. Dr. Karl Lauterbach zusammen.

Die Vorwürfe in der Eingabe von xxx beziehen sich auf eine ganze Reihe von Angaben in der Publikationsliste, auf Angaben zu Drittmittelprojekten, zu Lehrveranstaltungen, zum akademischen Werdegang, einem „Streifzug durch den Inhalt“ sowie zu der seinerzeitigen Position von Prof. Lauterbach in der Bewerbung an die Universität Tübingen aus dem Jahr 1995.

Ein großer Teil dieser Vorwürfe hat wenig Substanz beziehungsweise stellt kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der GWP-Ordnung der Universität zu Köln dar. Allerdings sind Ungenauigkeiten in der Darstellung von Angaben aus dem Publikationsverzeichnis und seiner Position zum Zeitpunkt der Bewerbung erkennbar.

Abschließend ist die Kommission einstimmig der Auffassung, dass grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz nicht feststellbar sind. Somit liegt auch kein wissenschaftliches Fehlverhalten vor. Dem Rektorat wird deshalb die Einstellung des Verfahrens empfohlen.

Die Kommission empfiehlt dem Rektorat, den folgenden Bericht zu beschließen:

Inhalt

1. Beteiligte Akteure	2
2. Gegenstand der Untersuchung	2
3. Art des Vorwurfs.....	3
4. Chronologie der Bewerbung und des Beschäftigungsverhältnisses von Prof. Lauterbach an der Universität zu Köln	4
5. Verfahrensablauf.....	4
6. Untersuchungsergebnisse.....	6
7. Empfehlungen	6

1. Beteiligte Akteure

Betroffener	Prof. Dr. Dr. Karl Lauterbach, seit 2005 beurlaubter Universitätsprofessor an der Universität zu Köln.
Informant	xxx
Vorwurf	Falschangaben in einem Bewerbungsschreiben an die Universität Tübingen aus dem Jahr 1995
Gutachten	Keine
Anhörung des Betroffenen	Schriftliche Stellungnahmen von Prof. Lauterbach, zunächst unaufgefordert an die GWP-Ombudsperson und anschließend im Rahmen der formalen Untersuchung
Externe Expertise	Keine, allerdings wurde die Medienberichterstattung zu dem Fall zur Kenntnis genommen

2. Gegenstand der Untersuchung

Die Bewerbung von Prof. Lauterbach auf eine „Professur in der Gesundheitssystemforschung an der Universität Tübingen“. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen wurden an die Kommission weitergeleitet und stammen aus dem Archiv der Universität Tübingen.

- Die initiale Bewerbung datiert vom 10. Dezember 1995. Aus dem Anschreiben geht hervor, dass die Bewerbung nach Ablauf der offiziellen Bewerbungsfrist eingereicht wurde, da Prof. Lauterbach von den Professoren Selbmann und Arnold nachträglich aufgefordert wurde, sich auf die Position zu bewerben.
- Im Laufe des Jahres 1997 wurde eine „Aktualisierte Publikationsliste“ an die Universität Tübingen geschickt, welche den Bewerbungsunterlagen ebenfalls beiliegt.
- Der formale Ruf an die Universität Tübingen erfolgte Anfang 1998 und wurde von Prof. Lauterbach abgelehnt.

3. Art des Vorwurfs

Der übergeordnete Vorwurf lautet, dass Prof. Lauterbach falsche Angaben in seiner Bewerbung an die Universität Tübingen im Dezember 1995 gemacht hat. Aufgrund dieser falschen Angaben sei er im Oktober 1997 auf Platz 1 der Berufungsliste gesetzt worden. Im Januar 1998 erfolgte dann der offizielle Ruf auf eine C4-Professur an die Universität Tübingen. Diesen Ruf hat er abgelehnt, aber – so der Vorwurf – die Platzierung bzw. den Ruf für Bewerbungen in Köln vorteilhaft einbringen können. Auch die zweitplatzierte Person lehnte seinerzeit den Ruf an die Universität Tübingen ab, weshalb die Professur letztlich nicht besetzt werden konnte.

Falschangaben in einer Bewerbung können gemäß §1 Nr. c der GWP-Ordnung der Universität zu Köln ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen. Voraussetzung ist, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgten.

- a) Ein Großteil der Vorwürfe bezieht sich auf Angaben zu *Publikationen* in den beiden oben genannten Teilen des Bewerbungsschreibens (initiale Bewerbung und aktualisierte Publikationsliste). Einige Vorwürfe betreffen auch Angaben aus der Publikationsliste der Promotionsschrift an der Universität Düsseldorf.
Die Bewerbung an die Universität Tübingen listet eine Reihe noch nicht abgeschlossener Projekte, deren spätere Realisierung mit den Angaben in der Bewerbung verglichen wurde. Die hier vermeintlich festgestellten Diskrepanzen wurden zur Anzeige gebracht.
- b) Es werden Angaben zu *Drittmittelprojekten* in Frage gestellt.
- c) Es werden Angaben zu *Lehrveranstaltungen* in Frage gestellt.
- d) In einem „*Streifzug durch den Inhalt*“ wird beispielhaft anhand von Auszügen aus zwei Artikeln die wissenschaftliche Praxis von Prof. Lauterbach angezweifelt.
- e) Es wird die Angabe zur *seinerzeitigen Position* von Prof. Lauterbach (im Dezember 1995) in Frage gestellt.

Viele dieser Vorwürfe wurden bereits medial thematisiert (letzter Zugriff: 27.06.2023), siehe beispielhaft:

- Berliner Zeitung: Lebenslauf und Impfnebenwirkungen: Wie hält es Karl Lauterbach mit der Wahrheit?, April 2023¹
- Cicero: Der Minister mauert, April 2023²
- Table Media: Vorwürfe gegen Karl Lauterbachs Lebenslauf substanzlos, März 2023³
- Bild-Online: Was ist da los mit Lauterbachs Lebenslauf?, März 2023⁴

¹ <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/lebenslauf-und-impfnebenwirkungen-wie-haelt-es-karl-lauterbach-mit-der-wahrheit-li.341955>

² <https://www.cicero.de/innenpolitik/karllauterbach-universitaet-gesundheitspolitik-bundesgesundheitsminister>

³ <https://table.media/berlin/analyse/vorwuerfe-gegen-karl-lauterbachs-lebenslauf-substanzlos/>

⁴ <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/brisante-wams-recherche-was-ist-da-los-mit-lauterbachs-lebenslauf-83169220.bild.html>

4. Chronologie der Bewerbung und des Beschäftigungsverhältnisses von Prof. Lauterbach an der Universität zu Köln

01.12.95	Zu diesem Zeitpunkt war Prof. Lauterbach beim Förderverein „Gesellschaft zur Förderung der Gesundheitsökonomik Köln e.V.“ angestellt, dessen Vereinszweck die Unterstützung des im Aufbau befindlichen „Instituts für Gesundheitsökonomie, Medizin und Gesellschaft“ war. Formal war er somit aber noch kein Mitglied der Universität zu Köln
10.12.95	Bewerbung an die Universität Tübingen
April 96	Probevorlesung an der Universität Tübingen
Dez. 96	Professurvertreter an der Universität zu Köln sowie Leiter des An-Instituts „Gesundheitsökonomie, Medizin und Gesellschaft“, das zu diesem Zeitpunkt formal gegründet wurde
Mai 1997	C3-Professur für Gesundheitsökonomie an der Universität zu Köln
in 1997	Aktualisierte Publikationsliste an die Universität Tübingen
Okt. 97	Listenplatz Eins an der Universität Tübingen
Jan. 98	Ruferteilung der Universität Tübingen
1998	Berufung auf eine C4-Professur an der Universität zu Köln (nach Bleibeverhandlungen)

5. Verfahrensablauf

12.04.2023: Die GWP-Ombudsperson stellt den Vorgang erstmals der Kommission vor. Es wird festgestellt, dass ein Teil der Vorwürfe keine Tatbestände der GWP-Ordnung betreffen. Prof. Lauterbach hatte zu diesem Zeitpunkt in den Medien bereits auf die erhobenen Vorwürfe reagiert. Der Artikel bei *table media* hat viele Vorwürfe hinsichtlich der Drittmittelprojekte weitgehend entkräftet. Die Vorwürfe zu evtl. nicht abgehaltenen Lehrveranstaltungen lassen sich nicht mehr überprüfen.

Dennoch hat die Kommission den Eindruck, dass insbesondere bei den Angaben zu Publikationen sorgfältiger hätte formuliert werden müssen. Die GWP-Geschäftsstelle wird gebeten, die Vorwürfe noch einmal detaillierter aufzubereiten. Ein förmliches Verfahren wird nicht eröffnet.

17.05.2023: Die Kommission befasst sich mit der von der GWP-Geschäftsstelle aufbereiteten Einordnung der Vorwürfe. Sie hält fest, dass sie für möglicherweise unrichtige Angaben in der Publikationsliste der Doktorarbeit (1991) von Prof. Lauterbach nicht zuständig ist, da bei Qualifikationsarbeiten, Promotions- oder Habilitationsverfahren grundsätzlich die betroffenen Fakultäten wissenschaftliches

Fehlverhalten untersuchen (in diesem Fall die Universität Düsseldorf). Außerdem wurde für die Bewertung des Sachverhalts nur die aktualisierte Publikationsliste (1997) herangezogen, da diese der Universität Tübingen vor der offiziellen Ruferteilung vorlag.

Folgende Feststellungen werden getroffen:

- Bei einem Großteil der gemachten Vorwürfe ist kein wissenschaftliches Fehlverhalten erkennbar.
- Einige Angaben, insbesondere aus den 1995er Unterlagen, waren zu optimistisch bzw. wenig sorgfältig formuliert.
- In anderen Fällen sind keine Falschangaben erkennbar, die als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren wären.

Drei Sachverhalte (siehe unten) können nicht ohne zusätzliche Erläuterungen von Prof. Lauterbach eingeordnet werden. Deshalb kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und leitet ein Untersuchungsverfahren ein. In diesem Rahmen wird Prof. Lauterbach um Stellungnahme zu den folgenden drei Sachverhalten gebeten, wobei es ihm freisteht, sich auch zu anderen Punkten in der Eingabe zu äußern.

„1. Lauterbach K.W. Ethische Theorie und Ressourcenverteilung in der Medizin. In: Lauterbach K.W., Wille E. (Hrsg.) Ökonomie und Ethik in der Medizin, Schattauer Verlag (im Druck).

Sie hatten angegeben, dass der Tagungsband nicht veröffentlicht wurde, einen Beitrag hieraus allerdings als „im Druck“ befindlich angegeben. Wie kommt es zu dieser Diskrepanz?

2. Lauterbach KW. AIDS als Herausforderung für das Solidarprinzip in der Gemeinschaft. Österreichische Krankenhauszeitung, AIDS-Sonderausgabe Herbst 1992.

Wir haben keinen Zugriff auf diesen Artikel. In der Anzeige wird der Vorwurf erhoben, dass es sich nicht um eine eigene Publikation, sondern lediglich um ein Unterkapitel handele. Trifft dies zu?

3. Sie haben in der Bewerbung aus dem Jahr 1995 geschrieben: „Zum 1. Dezember 1995 habe ich die zunächst kommissarische Leitung des neu gegründeten Instituts für Gesundheitsökonomie an der medizinischen Fakultät der Universität zu Köln (Vergütungsstufe C3) übernommen.“

Aus Presseartikeln hat die Kommission entnommen, dass das Ministerium diese Angabe mittlerweile dahingehend korrigiert hat, dass Sie „mit dem Aufbau“ des Instituts betraut waren. Dies ist auch nach unserer Aktenlage so zutreffend beschrieben. Die GWP-Kommission würde gerne wissen, ob die Tübinger Universität von dieser Korrektur seinerzeit bereits Kenntnis hatte.“

26.05.2023: Die GWP-Geschäftsstelle bittet Prof. Lauterbach per E-Mail um Stellungnahme.

29.05.2023: Prof. Lauterbach nimmt zu den drei noch offenen Sachverhalten per E-Mail Stellung.

19.06.2023: Die Kommission berät die Stellungnahme von Prof. Lauterbach.

Bei einer Publikation stellt sie eine Falschangabe fest. Ein Artikel wurde als „im Druck“ befindlich angegeben, obwohl beteiligte Wissenschaftler:innen nach Aussage von Prof. Lauterbach teilweise ihre Beiträge – auch zur Überraschung des Verlags – nicht eingereicht hätten. Damit konnte sich der Band aber auch niemals „im Druck“ befunden haben.

Eine zweite Publikation hätte sorgfältiger angegeben werden können, da die Alleinautorenschaft eines Kapitels aus der Druckfassung der Zeitschrift nicht eindeutig hervorgeht. Hier liegt allerdings keine Falschangabe vor.

Die schriftliche Beschreibung des Anstellungsverhältnisses im Dezember 1995 hätte formal anders formuliert sein müssen. Prof. Lauterbach war kommissarischer Leiter eines „im Aufbau“ befindlichen Instituts. Das Institut wurde aber erst ein Jahr später formal gegründet. Die Kommission sieht keinen Anhaltspunkt an der Aussage zu zweifeln, wonach Prof. Lauterbach diesen Umstand gegenüber der Tübinger Berufungskommission „stets transparent“ gemacht habe.

Auf Basis dieser Einschätzung soll nun der Abschlussbericht erstellt werden.

6. Untersuchungsergebnisse

Die Kommission kommt in der Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis:

Die Vorwürfe in der Eingabe von xxx beziehen sich auf eine ganze Reihe von Angaben in der Publikationsliste, auf Angaben zu Drittmittelprojekten, zu Lehrveranstaltungen, zum akademischen Werdegang, einem „Streifzug durch den Inhalt“ sowie zu der seinerzeitigen Position von Prof. Lauterbach in der Bewerbung an die Universität Tübingen aus dem Jahr 1995.

Ein großer Teil dieser Vorwürfe hat wenig Substanz beziehungsweise stellt kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der GWP-Ordnung der Universität zu Köln dar. Allerdings sind Ungenauigkeiten in der Darstellung von Angaben aus dem Publikationsverzeichnis und seiner Position zum Zeitpunkt der Bewerbung erkennbar.

*Abschließend ist die Kommission einstimmig der Auffassung, dass grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz nicht feststellbar sind. **Somit liegt auch kein wissenschaftliches Fehlverhalten vor.** Dem Rektorat wird deshalb die Einstellung des Verfahrens empfohlen.*

7. Empfehlungen

- Das Verfahren wird eingestellt.
- Der Rektor informiert Prof. Lauterbach in einem Brief über die Einstellung des Verfahrens, da kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde. Er weist allerdings auch darauf hin, dass in der Bewerbung Ungenauigkeiten erkennbar sind. Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.
- xxx wird gemäß der allgemein gültigen Vorgaben über den Ausgang des Verfahrens informiert.